

Behörde für Wissenschaft und Forschung Hochschulamt

Richtlinien für die Förderung ausländischer Studierender an den Hamburger Hochschulen vom 17. August 2011

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Richtlinien regeln die Förderung des Studiums ausländischer Studierender an den staatlichen Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg aus staatlichen Mitteln.
- 1.2 Förderungsleistungen werden nur im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel bewilligt; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Darlehen werden nicht vergeben.
- 1.3 Ausländische Studierende, die grundsätzlich Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in Anspruch nehmen können, dürfen nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.

2. Arten der Studienförderung

2.1 Examens-Stipendien

Zweck dieses Stipendiums ist es, fachlich befähigten und bedürftigen ausländischen Studierenden den erfolgreichen Abschluss ihres Studiums zu ermöglichen.

- 2.1.1 Das Stipendium beträgt monatlich höchstens 450 Euro.
- 2.1.2 Das Stipendium wird an Studierende vergeben, die eine Abschlussprüfung im Sinne des § 61 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) während des Bewilligungszeitraumes abzulegen beabsichtigen.
- 2.1.3 Das Stipendium wird grundsätzlich für die Dauer der Prüfung, längstens jedoch für 12 Monate (Bewilligungszeitraum), vergeben. Eine Verlängerung ist möglich, wenn das Prüfungsverfahren aufgrund der Prüfungs- und Studienordnung länger dauert. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn die Prüfung nicht bestanden wird. Wird die Prüfung teilweise nicht bestanden, kann das Stipendium um höchstens sechs Monate verlängert werden.
- 2.1.4 Zum Nachweis der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten eines Mitgliedes der Professorengruppe nach § 10 Absatz 1 Nr. 1 HmbHG vorzulegen. In dem Gutachten muss bescheinigt werden, dass die Prüfung voraussichtlich innerhalb des Bewilligungszeitraumes bestanden werden wird.
- 2.1.5 Bedürftig sind Studierende, denen monatlich nicht Mittel in Höhe der Förderungsbeträge nach Nr. 2.1.1 zur Verfügung stehen. Eigenes Einkommen und Vermögen sowie das der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners und das ihrer bzw. seiner Eltern sind nach dem BAföG anzurechnen.

2.2 Studienunterstützung

Zweck des Stipendiums ist es, fachlich befähigte und bedürftige ausländische Studierende in erster Linie im Zusammenhang mit der Ablegung der Zwischenprüfung bzw. der Vordiplomprüfung zu unterstützen. Ausnahmsweise kann es auch aus anderen Anlässen, insbesondere bei im Studienverlauf auftretenden finanziellen Notlagen, eingesetzt werden.

2.2.1 Studierende müssen in einem Studiengang gemäß § 52 bzw. § 54 HmbHG eingeschrieben sein und bereits zwei Semester an einer staatlichen Hochschule der Freien und Hansestadt Hamburg studiert haben.

2.2.2 Das Stipendium darf während der gesamten Studienzzeit in Hamburg längstens sechs Monate lang bezogen werden.

2.2.3 Abschnitte 2.1.1 und 2.1.5 gelten entsprechend.

2.2.4 Zum Nachweis der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten eines Mitgliedes der Professorengruppe nach § 10 Absatz 1 Nr. 1 HmbHG vorzulegen. In dem Gutachten muss bescheinigt werden, dass die bisherigen Studienleistungen auf einen ordnungsgemäßen Studienverlauf schließen und einen erfolgsversprechenden weiteren Studienverlauf erwarten lassen.

2.2.5 Sofern das Stipendium nicht im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung bzw. Vordiplomprüfung, sondern mit einer finanziellen Notlage beantragt wird, ist zusätzlich eine Bescheinigung des Akademischen Auslandsamtes über die Teilnahme des Antragstellers bzw. der Antragstellerin an ein Beratungsgespräch über die Finanzierung des weiteren Studienaufenthaltes vorzulegen.

2.3 Leistungsstipendien

Zweck des Stipendiums ist es, fachlich hervorragende ausländische Studierende für einen Studienaufenthalt in Hamburg zu gewinnen oder die während eines Studienaufenthaltes in Hamburg erbrachten hervorragenden Leistungen zu prämiieren. Die Förderdauer beträgt höchstens ein Jahr; die erneute Vergabe an dieselbe Person ist möglich.

3. Verfahren

3.1 Zuständigkeiten

3.1.1 Für die Durchführung dieser Richtlinien sind die Hamburger Hochschulen bzw. das Studierendenwerk Hamburg zuständig. Die zuständigen Stellen nehmen diese Aufgabe als staatliche Auftragsangelegenheit wahr.

3.1.2 Über die Vergabe nach Nrn. 2.1 und 2.2 entscheidet die Universität Hamburg für die dort immatrikulierten Studierenden bzw. das Studierendenwerk Hamburg für die Studierenden der übrigen staatlichen Hochschulen.

3.1.3 Die Vergabe von Leistungsstipendien erfolgt über die einzelnen Hochschulen auf der Grundlage der von ihnen beschlossenen Vergabeordnungen.

3.2 Förderungsausschuss

- 3.2.1 Die Hochschulen wirken über den Förderungsausschuss durch gutachtliche Stellungnahmen an der Entscheidung über die Bewilligung von Förderungsleistungen gemäß 2.1 und 2.2 mit.
- 3.2.2 Dem Förderungsausschuss gehören an:
- 1 Professorin bzw. Professor, Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor oder Dozentin bzw. Dozent als Vorsitzender bzw. Vorsitzende,
- 1 Studierende bzw. Studierender und
- 1 Vertreterin bzw. Vertreter der zuständigen Stelle; sie bzw. er muss hauptamtlich in Förderungsangelegenheiten tätig sein.
Die Hochschulen können ein weiteres fachkundiges Mitglied entsenden, das mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt. Für den Förderungsausschuss gilt § 96 Absätze 2 bis 4 HmbHG.
- 3.2.3 Die zuständige Stelle kann von einer gutachtlichen Stellungnahme nur aus wichtigem Grund abweichen.
- 3.2.4 Ist der Förderungsausschuss nicht berufen oder gibt er binnen einer Frist von vier Wochen eine Stellungnahme nicht ab, so entscheidet die zuständige Stelle ohne Vorliegen einer gutachtlichen Stellungnahme.

3.3 Antragstellung

- 3.3.1 Förderungsleistungen werden nur auf Antrag gewährt. Die zuständigen Stellen bestimmen die Antragsfristen sowie die mit dem Antrag einzureichenden Nachweise und Unterlagen. Werden Anträge nicht fristgerecht oder unvollständig eingereicht, können sie schon aus diesem Grund abgelehnt werden.
- 3.3.2 Auf Nachweise aus dem Ausland wird verzichtet (Erklärungsprinzip). Bestehen erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, können Nachweise gefordert werden.

3.4 Bewilligung

Geförderte Studierende sind auf die Verpflichtung hinzuweisen, Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen und ggf. nachzuweisen.

4. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- 4.1 Diese Richtlinien treten am 1. September 2011 in Kraft.
- 4.2 Bewilligungszusagen, die auf der Grundlage der Richtlinien vom 14. Januar 2003 ergangen sind, behalten ihre Gültigkeit.